

Vorwort zur 12. Auflage

Für die 12. Auflage des *Beck'schen Bilanz-Kommentars* wurde die Kommentierung vollständig überarbeitet und – soweit erforderlich – um die gesetzlichen Neuregelungen ergänzt.

Der Schwerpunkt der Überarbeitung im **Bereich Rechnungslegung** lag in der Einarbeitung der seit der Voraufgabe ergangenen Rechtsprechung sowie der erschienenen umfangreichen Literatur und zahlreichen Kommentierungen, die sich mit handelsrechtlichen Anwendungs- und Praxisfragen befassen.

Neu in die Kommentierung aufgenommen wurden **Exkurse** zur bilanziellen Behandlung von **Kryptowährungen** im Anschluss zu § 248 sowie zum Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (**Entgeltbericht**) im Anschluss zu § 289 HGB. Ferner wird der Referentenentwurf des „Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte“ und die damit für bestimmte Kapitalgesellschaften zur Umsetzung der **ESEF-Verordnung** zu erwartenden Änderungen in einem Exkurs im Anschluss an die Vorschriften des EGHGB kurz dargestellt.

Soweit dies angezeigt ist, wird in der Kommentierung auch bereits auf den **Regierungsentwurf** eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechtlichlinie (**ARUG II**) und die damit verbundenen Neuerungen eingegangen. In diesem Zusammenhang werden auch die vom DRSC in diesem Zusammenhang mit E-DRÄS 9 vorgeschlagenen Änderungen des DRS 17 (Vergütungsbericht) und DRS 20 (Konzernlagebericht) behandelt.

Der Schwerpunkt der Neukomentierung im **Bereich der Prüfungsvorschriften** lag in der Einarbeitung von Praxis- und Zweifelsfragen, die sich aus den **Unabhängigkeitsanforderungen** der **EU-Abschlussprüferverordnung** ergeben, bspw der ab 2020 geltenden Begrenzung der Gesamthonorare für Nichtprüfungsleistungen, dem sog *Fee Cap*, sowie den Rechtsfolgen einer Verletzung der Unabhängigkeitsanforderungen. Die Neuauflage berücksichtigt außerdem erste Praxiserfahrungen aus der Anwendung der neuen **IDW PS 400er-Reihe** zum **Bestätigungsvermerk**.

Die seit der Voraufgabe verabschiedeten sonstigen neuen **IDW-Verlautbarungen** zur Rechnungslegung bildeten einen weiteren Schwerpunkt bei der Überarbeitung der vorliegenden Auflage des *Beck'schen Bilanz-Kommentars*. In die Kommentierung eingearbeitet wurden außerdem die seit der Voraufgabe bekannt gemachten **DRSC-Verlautbarungen**, namentlich DRS 25 Währungsumrechnung im Konzernabschluss nebst der vom DRSC in E-DRÄS 10 vorgeschlagenen sprachlichen Konkretisierungen, DRS 26 Anwendung der Equity-Methode sowie DRS 27 Anteilmäßige Konsolidierung.

In der **steuerrechtlichen Kommentierung** wurden neben Gesetzesänderungen, zB weitestgehend das Jahressteuergesetz 2019, vor allem aktuelle BMF-Schreiben mit bilanzsteuerrechtlichem Bezug sowie die aktuelle BFH-Rechtsprechung berücksichtigt.

Wegen ergänzender Ausführungen zu **Sonderthemen** (z.B. Gründungs-/Eröffnungsbilanzen, Bilanzierung von Umwandlungsvorgängen (Verschmelzung/Spaltung/Formwechsel), Abwicklungs-/Liquidationsrechnungslegung sowie Rechnungslegung und Prüfung von Investmentvermögen) wird auf die 5. Auflage der „*Beck Sonderbilanzen*“ verwiesen.

Vorwort zur 12. Auflage

Die Ausführungen in der 12. Auflage berücksichtigen den **Stand** der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zum **30. September 2019**.

Herrn *Prof. Dr. Norbert Winkeljohann*, der aus dem Herausgeberkreis ausgeschieden ist, danken wir für seine Mitwirkung an den Voraufgaben des Bilanzkommentars. An seine Stelle ist Herr *Dr. Ulrich Störk* getreten.

Besonderer Dank gebührt allen Verfassern, ohne deren großes – weitgehend zu Lasten der Freizeit gehendes – Engagement es nicht möglich gewesen wäre, den straffen Zeitplan zur Überarbeitung der 12. Auflage des *Beck'schen Bilanz-Kommentars* einzuhalten. Für ihre wertvollen inhaltlichen Hinweise oder die Unterstützung bei der Überarbeitung einiger Kommentierungen bzw. die umsichtige Mitarbeit bei der Redaktion des Werks danken wir ausdrücklich Herrn *Dipl.-Kfm. Jan Albrecht*, Herrn *Dipl.-Jur. Michael Bergschneider*, Herrn *Sebastian M. Buchta LL. M.*, Frau *Christina M. Demmelmaier B. Sc.*, Frau *Dr. Beate Eibelshäuser*, Frau *Dr. Caroline Geuer*, Herrn *Dipl.-Wi. Jur. (FH) Sebastian Hergarten*, Frau *Dipl.-Kffr. Stefanie Jordan*, Herrn *Dipl.-Kfm. Björn Knorr*, Frau *Dipl.-Kffr. Christina Koellner*, Herrn *Dipl.-Kfm. Michael Kunisch*, Frau *Sabine Kutzner B. Sc.*, Herrn *Dipl.-Kfm. Wolfgang Laubach*, Frau *Dipl.-Oek. Annegret Lilienbecker*, Frau *Sarah B. Mahler B. A.*, Frau *Dipl.-Jur. Elga Muzhaqi*, Herrn *Nils Müller LL. M.*, Frau *Viktoria Proch M. Sc.*, Herrn *Dr. Dirk Rabenhorst*, Herrn *Dipl.-Kfm. Ingo Rahe*, Herrn *Frank Richter M. Sc.*, Herrn *Felix Schieler M. Sc.*, Frau *Lisa Walkenbach LL. M.*

Unser ganz besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang schließlich *Frau Birgit S. Patzak M. Sc.* und Herrn *Dipl.-Kfm. Michael Deubert*, die wieder mit viel Engagement die Gesamtedaktion des Werks übernommen haben.

Den Mitarbeitern des Verlags C.H.BECK, allen voran unserer erfahrenen Lektorin, Frau *Dr. Susanne Fischer*, danken wir für die sehr gute Zusammenarbeit und die hoch professionelle Betreuung während der Entstehung dieser Auflage.

Wir hoffen sehr, dass auch diese Auflage des *Beck'schen Bilanz-Kommentars* – ebenso wie die vorangegangenen Auflagen – von unseren Lesern positiv aufgenommen und ihnen bei ihrer praktischen Arbeit von Nutzen sein wird.

Anregungen zu den hier behandelten Themen und Hinweise zu etwaigen noch nicht behandelten Zweifelsfragen, die aus der praktischen Arbeit mit dem *Beck'schen Bilanz-Kommentar* resultieren, sind den Herausgebern und Verfassern jederzeit willkommen und können unter der E-Mail-Adresse *Redaktion_BeBiKo@beck.de* an das Lektorat gerichtet werden.

Frankfurt am Main/München, im Oktober 2019

Prof. Dr. Bernd Grottel
Wolfgang J. Schubert

Dr. Stefan Schmidt
Dr. Ulrich Störk

Vorwort zur 1. Auflage

Mit diesem „Bilanzkommentar“ verfolgen wir eine neue Idee. Wir versuchen, nebeneinander die Vorschriften über die handelsrechtliche Rechnungslegung und die steuerliche Gewinnermittlung zu erläutern, und dies in kompakter, auf den täglichen Gebrauch des Praktikers zugeschnittener Form.

Als Ordnungsprinzip dienen uns dabei die handelsrechtlichen Vorschriften in ihrer neuesten Fassung, wie sie durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 in das Handelsgesetzbuch als Drittes Buch eingefügt worden sind. Dabei haben wir neben den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln jeweils auch die steuerlichen Besonderheiten unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur kommentiert.

Um dem Bilanz-Praktiker entgegenzukommen, haben wir auch die über die reinen Bilanzierungsregeln hinausgehenden Vorschriften zum Anhang und zum Lagebericht miterläutert. Nicht behandelt sind hingegen die Vorschriften über die Abschlussprüfung sowie – einstweilen – über die Offenlegung und Konzernrechnungslegung. Der Kommentar berücksichtigt auch nicht Sonderfragen der Rechnungslegung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen.

Dem Zweck als Kommentar für die Tagespraxis entsprechend, haben wir auf ausführliche Erörterungen wissenschaftlicher Theorien verzichtet.

Unser Buch erscheint – auch auf Wunsch des Verlages – sehr kurz nach Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, das eine Fülle neuer Fragen aufgeworfen hat. Zwangsläufig konnten wir uns daher nur wenig auf die Meinung anderer Autoren stützen. Wir mussten uns oft selbst zu einer Meinung durchringen. Der nun in Gang kommende Meinungsbildungs-Prozess in Theorie, Rechtsprechung und Praxis kann „herrschende“ Meinungen hervorbringen, die uns möglicherweise zu späteren Korrekturen oder Ergänzungen veranlassen werden.

Abzusehen ist, dass ein emsiger Gesetzgeber, eine mehr an vermeintlicher „Gerechtigkeits-Perfektion“ als an Rechtssicherheit orientierte Rechtsprechung und eine nicht minder regelungs-aktive Finanzverwaltung uns weiterhin mit Neuerungen überraschen werden, die bisherige Regelungen und gefestigte Meinungen obsolet werden lassen. Wir leben ja in einer Zeit vielfältiger Aktivismen. Auf dem Gebiete der Rechnungslegung einschließlich der steuerlichen Gewinnermittlung herrscht dabei noch immer die Tendenz zu stets perfekterer und angeblich „genauerer“ Periodenerfolgs-Ermittlung. Das versetzt den erfahrenen Bilanz-Praktiker allerdings in Erstaunen. Er weiß nämlich, dass die Werte vieler gewichtiger Bilanzposten in Wahrheit nicht genau ermittelbar sind, weil sie notwendigerweise auf Prognosen und Schätzungen beruhen. Überdies bestehen – auch über ausdrücklich eingeräumte Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte hinaus – vielerlei Möglichkeiten, durch tatsächliche und rechtliche Gestaltungen legal Einfluss auf die Höhe der nach unseren handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsregeln zu ermittelnden Periodenfolge zu nehmen. Alle diese Maßnahmen und Schätzungen ändern zwar meist nichts am Gesamterfolg des Unternehmens, wohl aber – in häufig erheblichem Umfang – an dessen Periodisierung.

Fraglich ist, welchen Einfluss und welche Bedeutung die aus dem angelsächsischen Recht ins Bilanzrichtlinien-Gesetz übernommene Forderung erlangen wird, der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft habe „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ zu vermitteln. Sicher wird damit der Erwartungshorizont der Adressaten der Jahres-

Vorwort zur 1. Auflage

abschlüsse erweitert; ob und welche Änderungen sich hieraus gegenüber dem bisherigen Recht ergeben, ist einstweilen auch unter Fachleuten zweifelhaft.

Ziemlich sicher dürfte sein, dass Jahresabschlüsse auch künftig nur selten ein wirklich zuverlässiges Urteil über die Gesundheit und Kreditwürdigkeit, kurz: über die „Gesamtsituation“, erlauben werden, da diese von Fakten abhängen kann, die sich nicht zwangsläufig sogleich im Rechnungswesen niederschlagen, wie z.B. langfristig wirkende Entscheidungen auf den Gebieten Produktgestaltung einschließlich Forschung und Entwicklung, Vertrieb und Personalpolitik. Wir befinden uns wohl alle noch in einem Lernprozess darüber, was ein Jahresabschluss zuverlässig aussagen kann und muss. Nichtsdestoweniger haben wir die teils neuen, teils alten Rechnungslegungs-Regeln einschließlich der steuerlichen Besonderheiten zu beachten, wozu unser Kommentar Hilfestellung geben will.

Wir bedanken uns herzlich bei unseren – an anderer Stelle genannten – Mitarbeitern, die uns Vorentwürfe zu fast allen Kapiteln erarbeitet haben; ohne ihre Mitwirkung hätte dieser Kommentar von Praktikern, deren Tagesarbeit ihnen wenig Zeit für wissenschaftliche Tätigkeit lässt, nicht entstehen können. Dank auch an den Verleger und seine Mitarbeiter, insbesondere Herrn *Albert Buchholz*, der uns bei der Konzeption des Buches ebenso wie in vielen Einzelfragen wirksam unterstützt hat.

Wir hoffen auf eine wohlwollende Aufnahme bei unseren Lesern und bitten um Anregungen – Kritik eingeschlossen.

Im Mai 1986

Die Verfasser